

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Andritz MAERZ GmbH (AEB)

(Stand Januar 2008)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Bedingungen gelten ausschließlich für Lieferungen und Leistungen an die Andritz MAERZ GmbH (im Folgenden kurz: Auftraggeber)
- (2) Im Verhältnis zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden ausschließlich diese AEB's Anwendung; dies gilt auch dann wenn der Auftraggeber den AGB oder sonstigen Vertragsbedingungen des Auftragnehmers nicht ausdrücklich widerspricht, bzw. selbst dann wenn die schriftliche Auftragsbestätigung des Auftragnehmers anderslautende Verkaufsbedingungen enthält. Den Bestellungen des Auftraggebers und diesen AEB's entgegenstehende oder davon abweichende Vertragsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt und nicht einbezogen, es sei denn, der Auftraggeber hat dem im Einzelfall schriftlich ausdrücklich zugestimmt.
- (3) Mit der Ausführung der Bestellung werden Einkaufsbedingungen des Auftraggebers uneingeschränkt anerkannt.

§ 2 Angebote, Bestellungen und sonstige Erklärungen

- (1) Die Angebote sollen den Anfragen entsprechen; Alternativen sind erwünscht. Sie sind für den Auftraggeber kostenlos und unverbindlich.
- (2) Bestellungen, Vereinbarungen und sonstige Erklärungen sind nur verbindlich, wenn der Auftraggeber sie schriftlich erteilt oder bestätigt. Der Schriftform genügt auch die Kopie eines beim Auftraggeber verbleibenden und vom Auftraggeber unterschriebenen Originals.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen bedürfen grundsätzlich einer schriftlichen Vereinbarung.

§ 3 Preise

- (1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise– zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer- und gelten DDP einschließlich Verpackungs- und Frachtkosten gemäß INCOTERMS in der jeweils letztgültigen Fassung, falls nicht in der Bestellung anders vereinbart. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.
- (2) Die Anerkennung von Mehr- oder Minderlieferungen behält sich der Auftraggeber vor.

§ 4 Erfüllungsort

Erfüllungsort für Zahlungsansprüche der Parteien ist der Sitz des Auftraggebers in Düsseldorf, für alle übrigen Ansprüche die jeweilige, im Bestellvordruck unter „Versandanschrift“ angegebene Empfangsstelle.

§ 5 Ursprungsnachweise, umsatzsteuerrechtliche Nachweise, Exportbeschränkungen

- (1) Vom Auftraggeber angeforderte Ursprungsnachweise wird der Auftragnehmer mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.
- (2) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.

§ 6 Übergabe/Abnahme

- (1) Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass der Auftraggeber den Liefergegenstand nicht sofort bei Übergabe oder Abnahme auf Mängel, Art und Menge untersuchen kann. Der Auftragnehmer verzichtet deshalb auf die Einhaltung der direkten Untersuchungs- und Rügepflicht im Sinne der §§ 377, 378 HGB durch den Auftraggeber und räumt hierzu eine Frist von bis zu 4 Wochen nach Entdeckung solcher Mängel im Rahmen des Einbaus des Liefergegenstandes ein.

- (2) Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber die Möglichkeit einer Fertigungskontrolle des Liefergegenstandes im Werk des Auftragnehmers ein. Mit der Durchführung derartiger Kontrollen ist eine Abnahme nicht verbunden. Sofern diese Kontrollen Kosten verursachen, gehen diese mit Ausnahme persönlichen Kosten und/oder der persönlichen Kosten Dritter, zu Lasten des Auftragnehmers. Im Falle von Wiederholungen, die der Auftragnehmer zu vertreten hat, gehen sämtliche daraus resultierenden Kosten zu seinen Lasten.
- (3) Sofern der Liefergegenstand in eine durch den Auftraggeber an Dritte zu liefernde Anlage eingebaut wird, so beginnt die Sachmängelhaftung und Gewährleistung mit erfolgter Abnahme der Gesamtanlage im Werk des Dritten.
- (4) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein (Warenbegleitschein) nach Vordruck des Auftraggebers mit Angabe der Bestell-Nummer, sowie Projekt-Nummer beizufügen.

§ 7 Bestellunterlagen , Zeichnungen, Ausführungsunterlagen, Sonstiges

- (1) Die Angaben in Anfragen oder Bestellungen des Auftraggebers, die beigefügten Zeichnungen und Entwürfe sowie vom Auftraggeber beigestellte Musterstücke, Modelle und sonstige Behelfe bleiben im Eigentum des Auftraggebers und dürfen ohne schriftliche Genehmigung nicht anderweitig verwendet werden; sie sind mit den Angeboten oder nach erfolgter Ausführung der Bestellung ohne besondere Anforderung unverzüglich und kostenfrei zurückzugeben.
- (2) Sämtliche vom Auftragnehmer zu liefernden Zeichnungen, Berechnungen und sonstige, insbesondere technische Unterlagen, werden Eigentum des Auftraggebers und können ohne besondere Erlaubnis auch für Zwecke der Ersatzteilhaltung, Reparaturen und Änderungen benutzt und an Dritte weitergegeben werden. Das Urheberrecht wird davon nicht berührt.
- (3) Die Benutzung der Bestellung zu Werbezwecken, worunter auch Fachpublikationen zu verstehen sind, ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Auftraggebers gestattet. Bei Gesamtanlagen, zu denen der Auftragnehmer wesentliche Teile beistellt, ist er nicht berechtigt, diese Anlagen als seine Referenz zu nennen.
- (4) Die Bestellung und alle darauf bezugnehmenden Angaben, Unterlagen, usw. sind als Geschäftsgeheimnis vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden
- (5) Der Bestellung beigefügte Beilblätter, technischen oder kaufmännischen Inhalts, bilden einen integrierenden Bestandteil der Bestellung.
- (6) Bei Widersprüchen in den Bestellunterlagen und diesen AEB's gilt die folgende Rangordnung:
 1. Text der Bestellung einschließlich deren Beilagen
 2. Unsere "Allgemeine Einkaufsbedingungen" (AEB).

§ 8 Leistungshindernisse; Verjährung des Erfüllungsanspruches des Auftraggebers; Rechtstellung der Zulieferanten

- (1) Wird der Auftragnehmer in der Vertragserfüllung behindert oder glaubt er, es zu sein, so hat er dies unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Behinderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die regelmäßige Verjährungsfrist für den Erfüllungsanspruch des Auftraggebers beträgt fünf Jahre nach Abschluss des Vertrages.
- (3) Für Zulieferungen haftet der Auftragnehmer wie für eigene Lieferungen. Bei Verdacht eines Mangels oder Schadens im Zusammenhang mit Zulieferteilen der vertragsgegenständlichen Leistung oder Nachauftragnehmerleistungen ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen Auskunft über den Zulieferer, Zwischenhändler oder Nachauftragnehmer sowie alle zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen diese erforderliche Angaben und Auskünfte zu erteilen.
- (4) Wird hinsichtlich des Vermögens des Auftragnehmers ein Antrag auf Durchführung eines Insolvenzverfahrens (im Ausland: eines vergleichbaren Verfahrens) gestellt oder bestehen hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die Voraussetzungen der Beantragung eines Insolvenzverfahrens gegeben sind, so steht dem Auftraggeber ein sofortiges außerordentliches Kündigungsrecht unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des Auftragnehmers zu.

§ 9 Sachmängelhaftung und Gewährleistung

- (1) Sämtliche Leistungen des Auftragnehmers müssen zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs den Beschaffenheitsmerkmalen der Bestellung entsprechen und dem vertraglich vorausgesetzten Zweck oder, falls ein solcher nicht bestimmt ist, für den verkehrsüblichen Einsatzzweck geeignet sein.

- (2) Die Leistungen müssen den anerkannten Regeln der Technik und den europäischen und deutschen technischen Normen, sämtlichen am Erfüllungsort geltenden gesetzlichen und untergesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch den arbeitsicherheitsrechtlichen Bestimmungen, den Anforderungen des Gerätesicherheitsgesetzes, den Unfallverhütungsvorschriften und Brandschutzvorschriften und den umweltrechtlichen Bestimmungen entsprechen.
- (3) Ist die Kaufsache oder Werkleistung mangelhaft, haftet der Auftragnehmer hierfür in erster Linie nach den getroffenen Vereinbarungen, im übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen des Kauf-, Werk- oder Dienstvertragsrechtes sowie dem an Sitz des Auftraggebers geltenden Handelsbrauch und den dort gültigen Sicherheitsvorschriften, behördlichen Vorgaben und etwaigen, einschlägigen Richtlinien der Fachverbände. Der Gewährleistungszeitraum beträgt 24 Monate nach erfolgter Abnahme der Gesamtanlage im Werk des Dritten. Abweichend von § 635 BGB steht dem Auftraggeber das Wahlrecht zu, als Nacherfüllung Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. In dringenden Fällen hat der Auftraggeber nach seiner Wahl das Recht, auf Kosten des Auftragnehmers selbst oder durch Dritte nachzubessern oder Ersatz zu beschaffen. Im Falle von Austausch oder Nachbesserung beginnt die volle Gewährleistungszeit mit dem Zeitpunkt der neuerlichen Inbetriebnahme.
- (4) Soweit der Auftraggeber kraft gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen bei nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachter Leistung zum Rücktritt berechtigt ist, kann der Rücktritt – sofern sich die Nicht- oder Schlechterfüllung auf einen abgrenzbaren Teil der Leistung beschränkt – auf diesen Teil unter Aufrechterhaltung des Vertrages im übrigen beschränkt werden.
- (5) Nach Ausübung des Rücktrittsrechts wegen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbrachter Leistung sowie bei Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung steht dem Auftraggeber, wenn die Leistung oder Restleistung anderweitig vergeben werden muss, unbeschadet der gesetzlichen Rechte ein Vorschussanspruch in angemessener Höhe wegen der zu erwartenden Kosten zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages von 50 v. H. zu.
- (6) Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
- §10 Schutzrechte**
- (1) Der Auftragnehmer haftet dafür, dass seine Leistungen und deren Verwertung durch den Auftraggeber Schutzrechte Dritter nicht verletzen.
- (2) Unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche hat der Auftragnehmer den Auftraggeber von sämtlichen Ansprüchen Dritter und allen dem Auftraggeber in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden, Aufwendungen und sonstigen Nachteilen freizustellen.
- §11 Bezahlung**
- (1) Der Auftraggeber zahlt innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Rechnungseingang mit 3 % Skonto oder bis zum Ende des der Lieferung und dem Rechnungseingang folgenden Monats ohne Abzug. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.
- (2) Zahlungen durch den Auftraggeber bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung.
- §12 Sicherheitsleistung**
- Leistet der Auftraggeber auf Bestellung Anzahlungen, ist er jederzeit berechtigt, die Sicherungsübereignung entsprechender Materialien, insbesondere der bestellten, sich in Bearbeitung befindlichen Gegenstände zu verlangen.
- §13 Abtretung, Vertragsübergang, Firmenänderung**
- (1) Ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers darf der Auftragnehmer Ansprüche gegen den Auftraggeber weder ganz noch teilweise abtreten; die Zustimmung wird der Auftraggeber ohne wichtigen Grund nicht versagen.
- (2) Für Abtretungen aufgrund verlängerten Eigentumsvorbehaltes gilt die Zustimmung als von vornherein mit der Maßgabe erteilt, dass der Auftraggeber sich gegen den Abtretungsempfänger alle Rechte vorbehält, die dem Auftraggeber ohne die Abtretung gegen den Auftragnehmer zustehen würden. Einziehungsermächtigungen werden nicht akzeptiert.
- (3) Ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers darf der Auftragnehmer die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen. Wird diese Zustimmung erteilt, bleibt dem Auftraggeber der Auftragnehmer als Gesamtschuldner verantwortlich.
- (4) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung seiner Firma unverzüglich mitzuteilen.
- §14 Aufrechnung und Zurückbehaltung durch den Auftragnehmer**
- (1) Der Auftragnehmer darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- (2) Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- §15 Gerichtsstand; anwendbares Recht**
- (1) Gerichtsstand für beide Teile ist das am Sitz des Auftraggebers zuständige Amtsgericht bzw. Landgericht; daneben ist der Auftraggeber berechtigt, den allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu wählen.
- (2) Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- §16 Teilunwirksamkeit; Werbeverbot; Datenschutz**
- (1) Diese Bedingungen bleiben auch im Falle der rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Teile im Übrigen in vollem Umfang wirksam.
- (2) Die Benutzung der Anfragen und Bestellungen des Auftraggebers zu Werbezwecken ist nicht gestattet.
- (3) Soweit wesentliche Teile der Kaufsache oder des Werks von Unterlieferanten geliefert werden, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber dies vorab bekannt zu geben und vom Auftraggeber genehmigen zu lassen.
- (4) Der Auftraggeber und dessen Kunden oder vom Auftraggeber beauftragte Dritte haben jederzeit das Recht, zur normalen Geschäftszeit die Abwicklung und/oder den Fertigungsstand der Bestellung zu überprüfen.
- (5) Der Auftraggeber behält sich vor, die bestellte Ware bis zu einem Zeitraum von max. 6 Monaten kostenfrei beim Auftragnehmer einzulagern.